

Der Bürgermeister  
Fachbereich: Stadtentwicklung  
Fachdienst: Bauverwaltung

**Vorlage-Nr.: MI/010/2022**

Datum: 03.03.2022

## MITTEILUNG

**Sondernutzung; Plakatierungen zum Zwecke der Werbung oder zur Ankündigung von Veranstaltungen,  
Anfrage der Gruppe SPD und PARTEI vom 06.02.2022**

### Beratungsfolge:

Gremium	am	Status
Rat	10.03.2022	öffentlich

Die Anfrage der Gruppe SPD und PARTEI vom 06.02.2022 zu Plakatierungen zum Zwecke der Werbung oder zur Ankündigung von Veranstaltungen wird wie folgt beantwortet:

1. Gemäß § 18 Niedersächsisches Straßengesetz ist die Benutzung der Straße über den Gemeindegebrauch hinaus Sondernutzung, wobei zur Straße auch die Nebenanlagen gehören. Die Sondernutzung bedarf der Erlaubnis des Trägers der Straßenbaulast, in Ortsdurchfahrten der Erlaubnis der Gemeinde.

Die Gemeinde kann durch Satzung bestimmte Sondernutzungen in den Ortsdurchfahrten und in Gemeindestraßen von der Erlaubnis befreien und die Ausübung regeln. Hiervon hat die Stadt Duderstadt mit Erlass der Sondernutzungssatzung Gebrauch gemacht.

Nach § 5 der Sondernutzungssatzung hat der Erlaubnisnehmer die Pflicht, Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm zugewiesene Fläche in ordnungsgemäßen und sauberem Zustand zu erhalten.

Zur Konkretisierung dieser Pflichten werden in der Erlaubnis Auflagen zu Mindesthöhen und Abständen gemacht.

2. Die im Außendienst tätigen Fachdienste wie Ordnungsamt, Baubetriebshof werden über erteilte Erlaubnisse informiert und geben Rückmeldungen bei Auffälligkeiten. Eine konkrete Kontrolle jeder einzelnen Erlaubnis erfolgt aus Zeitgründen nicht.
3. In jeder Erlaubnis wird darauf hingewiesen, dass bei Nichtbeachtung der Auflagen ohne weitere Aufforderung eine Beseitigung der Plakate durch den städtischen Baubetriebshof auf Kosten des Erlaubnisnehmers erfolgen kann.

4. Es handelte sich in den vergangenen Jahren immer nur um einzelne Plakate, die vom Baubetriebshof im Rahmen der täglichen Anfahrten mit eingesammelt werden konnten. Hierfür wurde den Erlaubnisnehmern kein gesonderter Aufwand in Rechnung gestellt. Allerdings werden die Plakattafeln nicht zur Abholung bereitgestellt, sondern vernichtet. Insofern entsteht ein Schaden für den Erlaubnisnehmer.

Letztmalig in Rechnung gestellt wurde die Beseitigung von Wahlplakaten in größerem Umfang durch den städtischen Baubetriebshof nach der Landtagswahl 2008.

5. Aufgrund des vorstehend geschilderten Verfahrens können keine konkreten Kosten benannt werden.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Thilo Veley', is positioned below the text of the fifth list item.